

1799

V e r l a u f b a h r u n g.

Den 6. März 1799. von 2 bis 6 Uhr nachmittags werden bei dem Religionsfondsgut Weinhof 64. M. Oest. Mehen Waizen, 13 Mehen Hierß, und 2 17/32 Mehen Bohnen durch öffentliche Versteigerung von 5 zu 5 Mehen, oder auch im ganzen an die Meistbietenden gegen solche Bezahlung hindanngegeben werden.

Den 4. März d. J. früh von 9 bis 12 Uhr werden bei der Stundendienstfonds Herrschaft Kaltenbrunn nachfolgende Getraide als 56 28/32 Mehen Waizen, 4 61/64 Mehen Korn, 38 20/32 Mehen Hierß, 4 23/32 Mehen Hierß Brein und 97 12/32 Mehen Haber durch den Meistboth gegen sogleich baare Bezahlung entweder in Ganzen oder auch zu 10 Mehen hindanngegeben werden.

V o r l a d u n g s e d i c t.

Da die Syndikats- und erste Rathmannsstelle bei dem landesfürstl. Magistrat zu Bölkermarkt in Unterkärnten mit dem jährl. Gehalte vom 400 fl. dann unentgeltlicher Wohnung auf dem Rathhause in Erledigung gekommen ist; So wird zur Befegung dieses Dienstes der Konkurs auf dem 25. d. M. der Wahltag aber auf dem 4. März d. J. mit dem Beisatze bestimmt, daß in dieser Zeitfrist jeder, der um den bemelten Dienst anzuhalten gedenket, um die Wahlfähigkeit im Justizfache bei dem k. k. Oest. Appellationsgerichte mit Vorlegung der Zeugnisse über die vollendeten Juridischen, Wissenschaften im politischen Fache aber bei dieser k. k. Landeshauptmannschaft eben auch mit Beibringung der vorgeschriebenen Zeugnisse anzusuchen, und soweit die Fähigkeit nicht schon durch geleistete Dienste erprobet wurde, sich der Prüfung mit Vorlegung der juridischen Studienzeugnisse zu unterziehen habe, wo man sohin jene, die das breve elegibilitatis erhalten, durch ein an dem Rathhause zu Bölkermarkt anzuschlagendes Zettel der dortigen Bürgerschaft bekannt machen wird, damit sie an dem bestimmten Tage aus den fähig befundenen Individuen in der vorgeschriebenen Art die Wahl vornehmen könne. Von der k. k. Landeshauptmannschaft in Kärnten. Klagenfurt den 4. Hornung 1799.

Mit hoher Hofverordnung von 24. vorigen, Erhalt 1. laufenden Monats wurde dieser Landesstelle bedeutet: Es sei zwar mit Hofverordnung von 8. Sept. vorigen Jahrs befohlen worden, die wegen Vor- und Aufkauf des Schlachtviehes ausser den ordentlichen Viehmärkten bestehenden Verbote im Lande wieder allgemein zu erneuern, und auf deren genaue Befolgung zu sehen; da aber wahrgenommen worden, daß dieser Ausdruck des Vor- und Aufkaufs des Viehes ausser den ordentlichen Viehmärkten von einigen Länderstellen dahin ausgedeutet worden, als ob den Spekulanten und Fleischlieferanten vorzüglich für die Oesterreichisch-Venezianischen Staaten der Ankauf des Schlachtviehes auf den Wochenmärkten, und dessen Austrieb in diese venezianischen Provinzen gestattet sei, besonders wenn sie versprechen, eine gleich große Anzahl aus Hungarn wieder hereinzuschaffen; und da einer Seits hierdurch diesen Lieferanten zu Monopolen und heimlichen Austrieben immer noch Anlaß und Gelegenheit gegeben, anderer Seits aber der eigene Bedarf der diesseitigen Provinzen der Gefahr der Nichtbedeckung ausgesetzt bleibt, so werde mit Bezug auf das oben angeführte Hofdekret nachträglich verordnet, daß nunmehr allen Fleischlieferanten nach den oesterreichisch-venezianischen Provinzen, der Ankauf des Schlachtviehes auch auf den J. Oest. Viehmärkten- und dessen Austrieb in die erwähnten Provinzen ganz untersagt, und hierüber genaue Aufsicht getragen werden solle.

Welche höchste Entschliessung daher zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung anmit bekannt gemacht wird.

Laibach den 6. Hornung 1799.

Es ist bereits unterm 3. Febr. 1797. mit höchstem Hofdekrete entschieden worden; daß das städtische Weinausschlagsgefäll von jenem Weine, welcher in Laibach nicht konsumirt, sondern daselbst etwa nur auf einige Zeit abgelegt, und wieder ausgeführt wird, nicht abzunehmen, sondern für selben der entrichtete Weinausschlag dergestalten zu restituiren sei, daß die Restituzion nur von dem Weine, welcher längstens binnen 3. Monaten vom Tage der Einfuhr wieder ausgeführt wird, statt habe, und die Restituzion binnen 24. Stunden nach der geschehenen Ausfuhr angefordert werde.

Was zu Jedermanns Wissenschaft hiemit bekannt gemacht wird.

Laibach am 9. Hornung 1799.

Von dem k. k. Landrechte in Krain wird denjenigen, welche an die Verlassenschaft der Frau Elisabeth Gräfin v. Auersperg eine Forderung zu stellen vermeinen, hiemit aufgetragen, daß selbe den 5. k. M. März um 9 Uhr Frühe vor diesem Landrecht erscheinen, und ihre Forderungen sogleich gehörig anmelden sollen, als widrigens diese Verlassenschaft ohne weiters abgehandelt, und das Vermögen den Erben eingewantwortet werden würde. Laibach den 7. Hornung 1799.

Marktpreis des Getraids allhier in Laibach den 16. Febr. 1799.

	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Weiz ein halber Wiener Megen = = =	1	48	1	42	1	39
Rufuruz = " = = Detto = = = =	1	18	—	—	—	—
Korn = " = = Detto = " = =	1	22	1	18	1	16
Gersten = " = = Detto = " = =	—	—	—	—	—	—
Hirsch = " = = Detto = " = =	—	—	—	—	—	—
Saiden = " = = Detto = " = =	1	13	—	—	—	—
Haber = " = = Detto = " = =	1	8	—	—	—	—

Magistrat Laibach den 16. Febr. 1799.

Anton Pauesch, Raitoffizier.

Verstorbene zu Laibach in Monat Febr. 1799.

- Den 15. Margaretha Korentnikin, ledig, alt 66 Jahr, in Ursuliner-Kloster
 — — Hr. Franz Böhm, Petschiersteher, alt 46 Jahr, am alten Markt N. 150.
 — 16. Todtgeborenen, der Dorothea N. ihre Tochter N. auf der Pollana N. 61.
 — 17. Hr. Joseph Ignaz Seitel, k. k. Kontrolor, alt 37 Jahr, in der Kapuziner = Vorstadt Nr. 47.
 — 18. Frau Maria Franziska v. Coppini, geborne v. Festenberg Päkisch, alt 46 Jahr, in der Herrn-Gasse Nr. 349.

Den 16. Febr. sind in Laibach, folgende Zahlen gehoben worden:

58. 55. 64. 34. 78.

Die künftige Ziehung wird den 2. März 1799. in Graz, vor sich gehen.

